

## Informationen zum Energiedienstleistungsgesetz EDL-G

Am 15.04.2015 ist das novellierte EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen) in Kraft getreten. Energieaudits nach EN 16247-1 werden demnach bis spätestens 05.12.2015 von allen Nicht-KMU (kleine und mittlere Unternehmen) verlangt.

Die Europäische Union verfolgt damit den Zweck, einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der EU zu schaffen um sicherzustellen, dass das übergeordnete Ziel der Steigerung der Energieeffizienz um 20 Prozent bis 2020 erreicht wird.

Gilt für alle Nicht-KMUs (kleine und mittlere Unternehmen), d.h. alle Unternehmen mit:

- Mehr als 250 Mitarbeiter
- Mehr als 50 Mio. Umsatz bzw. 43 Mio. Bilanzsumme

Zu einem Unternehmen zählen auch alle Partnerunternehmen, an denen das eigene Unternehmen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält.

- Anteile <25 %: Eigenständiges Unternehmen
- Anteile zwischen 25 % und 50 %: Partnerunternehmen, der prozentuale Anteil am Unternehmen muss zum eigenen Unternehmen hinzugezählt werden.
- Anteile über 50 %: verbundenes Unternehmen, 100 % des Unternehmens muss zum eigenen Unternehmen hinzugezählt werden.

Im Rahmen des Energiedienstleistungsgesetzes sind alle Nicht-KMUs dazu verpflichtet, Energieaudits durchzuführen oder ein Energiemanagementsystem einzuführen.

Im Detail bedeutet dies:

- **Energieaudit:**
  - Nach DIN 16247-1
  - Muss alle 4 Jahre wiederholt werden
  - Muss bis zum 05.12.2015 durchgeführt sein
  - Der Auditor muss BAFA zertifiziert sein, darf aber aus dem eigenen Unternehmen kommen
- **Energiemanagementsystem:**
  - Nach ISO 50001
  - Jährliche Audits
  - Multi-Site-Verfahren ist möglich

- Verpflichtungserklärung der Geschäftsführung zur Einführung bis 05.12.2015 + Energieträgeranalyse
- Umsetzung bis 31.12.2016
- Der Auditor darf nicht aus dem eigenen Unternehmen kommen
- Fördermöglichkeiten über BAFA (Messtechnik, Software)

- **Umweltmanagementsystem**
  - Nach EMAS

Die zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

- Zuständig für die Kontrolle der Umsetzung
- Keine inhaltliche Kontrolle
- Geldbußen bei Nichtumsetzung bis zu 50.000 EUR

### Förderung von Energiemanagementsystemen durch die BAFA:

	<b>Erstzertifizierung ISO 50001</b> <small>(nicht enthalten: Testierung in 2015)</small>	<b>Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnik für EnMS</b>	<b>Erwerb von Software für EnMS</b>
<b>Ausschlusskriterien</b> <small>(im Detail Pkt. 3.2 der Förderrichtlinie beachten!!!)</small>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland</li> <li>• Keine öffentliche Einrichtung</li> <li>• <b>Kein Antrag auf „Besondere Ausgleichsregelung“ gestellt</b></li> <li>• <b>Keine Entlastung gemäß § 10 StromStG und § 55 EnergieStG gewährt</b></li> <li>• Keine De-minimis Beihilfen &gt; 200.000 Euro im laufenden und in den letzten 2 Steuerjahren</li> <li>• Maximale Förderung innerhalb von 36 Monaten = <b>20.000 Euro</b></li> <li>• Einreichung eines Verwendungsnachweises <b>spätestens 9 Monate</b> nach Eingang des Zuwendungsbescheids, d.h. Maßnahmen innerhalb von 9 Monaten umsetzen</li> <li>• weitere siehe Richtlinie</li> </ul>		
<b>Förderhöhe</b> <small>(im Detail Pkt. 4 der Förderrichtlinie beachten!!!)</small>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben</li> <li>• max. 8.000 Euro</li> <li>• d.h. Vollausschöpfung bei 10.000 Euro Zertifizierungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben</li> <li>• max. 8.000 Euro</li> <li>• d.h. Vollausschöpfung bei 40.000 Euro Messtechnikkosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben</li> <li>• max. 2.000 Euro</li> <li>• d.h. Vollausschöpfung bei 10.000 Euro Softwarekosten</li> </ul>

Quelle: VEA Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.

Diese Aufstellung ist nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.  
Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt.